

**Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals "Laichgewässer an der Kuhlbreite" in Osnabrück-Atter vom 12. September 1986 (Amtsblatt 1986, S. 987), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2001 \***

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das in § 3 näher beschriebene Gelände wegen seiner Bedeutung für die Natur- und Heimatkunde zum Naturdenkmal erklärt und als lfd. Nr. 69 in das Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Geländes als Lebens- und Zufluchtstätte für Amphibien und andere feuchtgebietsgebundene bedrohte Tiere und Pflanzen.

**§ 3**

**Geltungsbereich**

Die lagemäßige Abgrenzung des zum Naturdenkmal gehörenden Schutzbereiches ist in der Anlage durch Umrandung gekennzeichnet. Die Anlage 1 (Lageplan i.M. 1 : 2.500) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 4**

**Schutzbestimmungen**

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
- (2) Verboten ist im Schutzbereich insbesondere
  - a) die Ausbringung von chem. Pflanzenbehandlungsmitteln
  - b) die Ausbringung von Düngestoffen, soweit sie eine Nährstoffanreicherung in den offenen Wasserflächen bewirken

---

\*) Lesefassung der Verordnung zum Schutze des Naturdenkmals „Laichgewässer an der Kuhlbreite“ vom 12.09.1986 unter Berücksichtigung der Änderungsverordnung vom 19.06.2001

Verordnungsänderungen	Amtsblatt (Jahr/Seite)	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
19.06.2001	2001, 800	§ 7 Abs. 2	Änderung

- c) eine Intensivierung der Nutzung des feuchten Brachlandes
  - d) eine Entwässerung des feuchten Brachlandes
  - e) das Auf- und Abgraben der Bodenoberfläche
  - f) das Einbringen von Abfallstoffen, Schutt, Baumaterial, Boden oder Abraum aller Art
  - g) die Befestigung der Bodenoberfläche, das Erstellen von Aufschüttungen sowie das Verfüllen der Teiche und Tümpel
  - h) die Errichtung von Bauwerken aller Art
  - i) die Durchführung einer Kahlschlagwirtschaft auf Waldflächen
  - k) das Abbrennen der Bodendecke.
- (3) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der Unteren Naturschutzbehörde zu melden.

## **§ 5**

### **Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturdenkmals dienen. Eine Befreiung ersetzt nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

## **§ 6**

### **Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung folgende Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturdenkmals durch die Stadt Osnabrück als Untere Naturschutzbehörde zu dulden:
- a) das Entfernen von Gehölzbewuchs auf dem feuchten Brachland zur Erhaltung des offenen Geländes
  - b) das Entfernen der Ufergehölze, sofern sie die offenen Wasserflächen zu stark beschatten
  - c) den Einbau geeigneter Krötendurchlässe als Verbindung zwischen Winterquartier und Laichgewässern.
- (2) Den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, selbst für Maßnahmen nach Abs. 1 zu sorgen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 NNatG, wer, ohne dass eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt

- b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 a mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro im Falle des Abs. 1 b mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

### ***Inkrafttreten***

*Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.*

*Die derzeit geltende Fassung ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.*

**Stadt Osnabrück**  
Untere Naturschutzbehörde

**Verordnung  
zum Schutz des Naturdenkmals  
„Laichgewässer an der Kuhlbreite“  
in Osnabrück-Atter**

Aufgrund der §§ 2, 27, 29, 30 und 55 des Nieders. Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20. 3. 1981 (Nds. Gesetz und Verordnungsblatt 1981, S. 31) wird verordnet:

**§ 1**

**Unterschutzstellung**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird das in § 3 näher beschriebene Gelände wegen seiner Bedeutung für die Natur- und Heimatkunde zum Naturdenkmal erklärt und als lfd. Nr. 69 in das Verzeichnis der Naturdenkmale eingetragen.

**§ 2**

**Schutzzweck**

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Geländes als Lebens- und Zufluchtstätte für Amphibien und andere feuchtgebietsgebundene bedrohte Tiere und Pflanzen.

**§ 3**

**Geltungsbereich**

Die lagemäßige Abgrenzung des zum Naturdenkmal gehörenden Schutzbereiches ist in der Anlage durch Umrandung gekennzeichnet. Die Anlage 1 (Lageplan i.M. 1 : 2.500) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 4**

**Schutzbestimmungen**

- (1) Alle Handlungen, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern, sind verboten.
- (2) Verboten ist im Schutzbereich insbesondere
  - a) die Ausbringung von chem. Pflanzenbehandlungsmitteln
  - b) die Ausbringung von Düngestoffen, soweit sie eine Nährstoffanreicherung in den offenen Wasserflächen bewirken
  - c) eine Intensivierung der Nutzung des feuchten Brachlandes
  - d) eine Entwässerung des feuchten Brachlandes
  - e) das Auf- und Abgraben der Bodenoberfläche
  - f) das Einbringen von Abfallstoffen, Schutt, Baumaterial, Boden oder Abraum aller Art
  - g) die Befestigung der Bodenoberfläche, das Erstellen von Aufschüttungen sowie das Verfüllen der Teiche und Tümpel
  - h) die Errichtung von Bauwerken aller Art
  - i) die Durchführung einer Kahlschlagwirtschaft auf Waldflächen
  - k) das Abbrennen der Bodendecke
- (3) Der Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel am Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde zu melden.

**§ 5**

**Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde in besonderen Fällen auf Antrag Befreiung gewähren. Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturdenkmals dienen. Eine Befreiung ersetzt nicht etwa nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

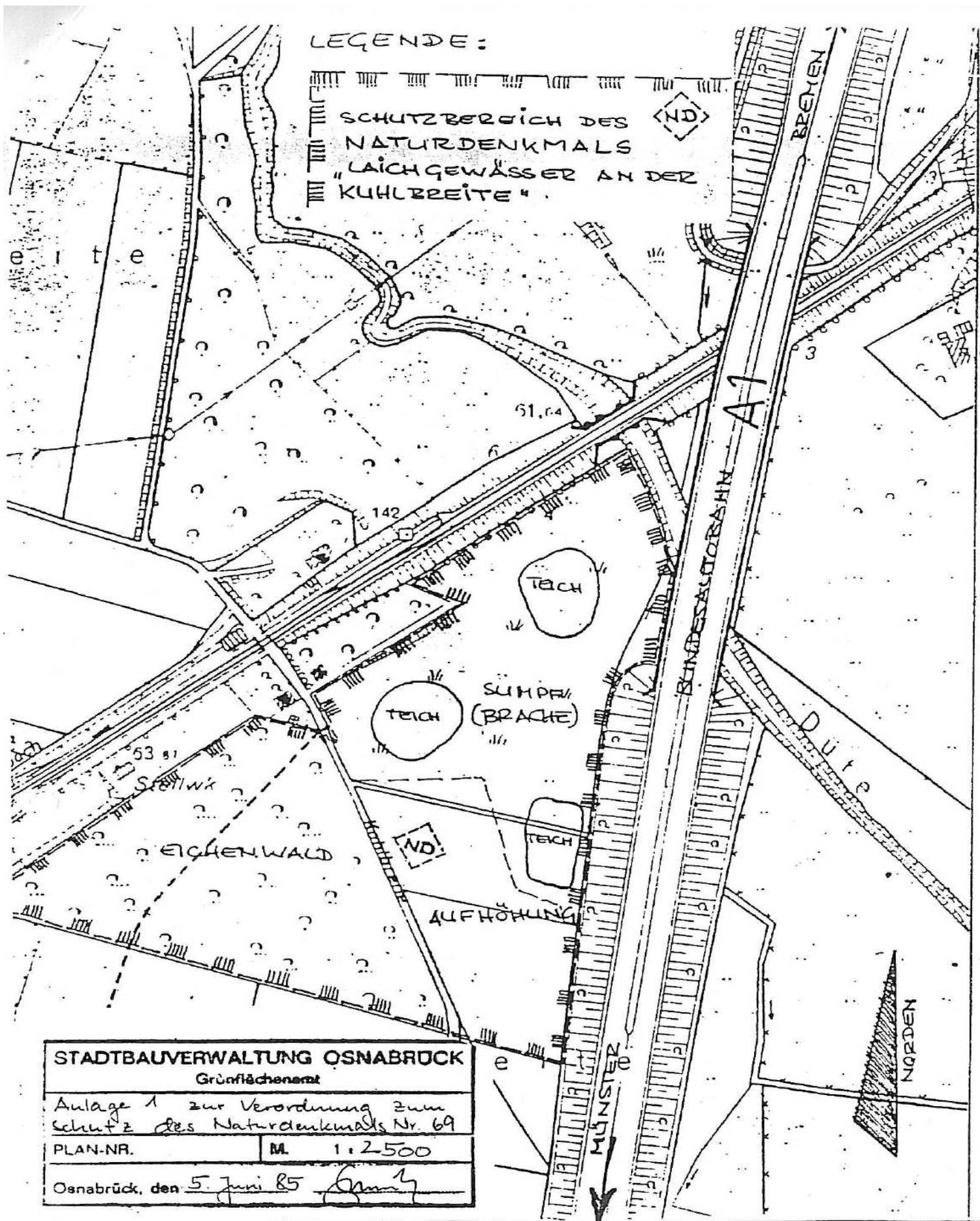
**§ 6**

**Duldung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen**

- (1) Die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, nach rechtzeitiger Ankündigung folgende Maßnahmen zur Pflege oder zur Entwicklung des Naturdenkmales durch die Stadt Osnabrück als Untere Naturschutzbehörde zu dulden:
  - a) das Entfernen von Gehölzbewuchs auf dem feuchten Brachland zur Erhaltung des offenen Geländes
  - b) das Entfernen der Ufergehölze, sofern sie die offenen Wasserflächen zu stark beschatten
  - c) den Einbau geeigneter Krötendurchlässe als Verbindung zwischen Winterquartier u. Laichgewässern
- (2) Den Grundeigentümern oder Nutzungsberechtigten kann auf Antrag gestattet werden, selbst für Maßnahmen nach Abs. 1 zu sorgen.

LEGENDE:

 SCHUTZBEREICH DES  
 NATURDENKMALS  
 "LAICHGEWÄSSER AN DER  
 "KUHLEBREITE"



STADTBAUVERWALTUNG OSNABRÜCK	
Grünflächenamt	
Anlage 1 zur Verordnung zum Schutz des Naturdenkmals Nr. 69	
PLAN-NR.	M. 1:2500
Osnabrück, den 5. Juni 85 <i>Günz</i>	

MASSTAB = 1:2500

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gem. § 64 NNatG, wer, ohne daß eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Verboten des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt
  - b) entgegen § 27 Abs. 2 NNatG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 65 NNatG im Falle des Abs. 1 a mit einer Geldbuße bis zu 10.000,— DM im Falle des Abs. 1 b mit einer Geldbuße bis zu 50.000,— DM geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Osnabrück, den 12. 9. 1986

Flick	Meyer-Pries
Oberbürgermeister	Oberstadtdirektor

Veröffentlicht:

Osnabrück, den 12. 9. 1986

Meyer-Pries  
Oberstadtdirektor

